

### **13. Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung am 22.09.2022**

Frage Nr.: 1008 Illegale Müllablagerungen

Stadtv. Schäfer - CDU -

Die Stadt Frankfurt hat ein Vermüllungsproblem. Jährlich müssen Tausende illegale Müllablagerungen beseitigt werden. Das Problem betrifft nicht nur innenstadtnahe Quartiere, sondern fast alle Stadtteile. Andere Städte überwachen inzwischen bekannte Müll-Hotspots mit Videokameras, um die Täter zu identifizieren.

Ich frage den Magistrat:

Welche Mittel setzt der Magistrat ein, um die Täter zu identifizieren, und wird er zukünftig ebenfalls temporäre Videoüberwachung nutzen, um dem Problem Herr zu werden?

#### **Antwort:**

Zur Ermittlung der Verursacher:innen ist in der Regel die Stadtpolizei, Fachbereich Umwelt - und Abfallrecht im Einsatz.

Die Stabsstelle Sauberes Frankfurt unterstützt die Tätigkeit durch die Arbeit des SperrmüllvorermitTLers der bei Meldungen die in der Stabsstelle eingehen die Ablagerungen auf Hinweise untersucht, ggf. mit Anwohner:innen spricht und recherchiert, in wieweit Anmeldungen/ Vermerke für diesen Bereich bei der FES vorliegen. Ergibt sich ein Anfangsverdacht, geht der Bericht an die Stadtpolizei mit der Bitte um Ermittlung und Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

Bei so genannten „Hot Spots“ die regelhaft für illegale Ablagerungen genutzt werden beauftragt die Stabsstelle Sauberes Frankfurt in Einzelfällen eine Detektei für einen begrenzten Zeitraum zur Überwachung an den Wochenenden/ nachts, da dies aufgrund der personellen Ausstattung nicht von der Stadtpolizei geleistet werden kann, um Verursacher:innen zu ermitteln.

Die Liegenschaften werden im Austausch mit der Stadtpolizei und dem Umweltamt festgelegt.

Diese Form der Ermittlungsarbeit muss gewählt werden, da eine Video-Überwachung im öffentlichen Raum aus Datenschutzgründen nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Voraussetzung ist, dass in dem Bereich ein Kriminalitätsschwerpunkt gegeben ist, heißt, dass über einen längeren Zeitraum regelmäßig Straftaten in dem Bereich durchgeführt werden.

Bei illegalen Müll- und Sperrmüllablagerungen handelt es sich jedoch in der Regel um Ordnungswidrigkeiten (Ausnahme: Sondermüll, gefährliche Abfälle) und daher ist keine Videoüberwachung zulässig.